

Auf Grund des Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, erlässt die Stadt Freising folgende

Satzung über die Märkte in der Stadt Freising (Marktsatzung)

vom 06.11.2023

§ 1 Rechtsform

Der grüne Wochenmarkt und die Jahrmärkte (Dulten) sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Freising. Es können weitere Märkte zugelassen werden.

§ 2 Gegenstände

- (1) Gegenstände des Marktverkehrs auf dem grünen Wochenmarkt sind:
1. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme von lebendem Vieh,
 2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
 3. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetzes in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke.
- (2) Gegenstände des Marktverkehrs auf den Jahrmärkten (Dulten) sind Waren aller Art, mit Ausnahme von Waren, deren Vertrieb durch gesetzliche Vorschrift verboten ist, sowie Waren, die nicht Gegenstand des üblichen Marktverkehrs sind. Kriegsspielzeug darf nicht angeboten, Kriegsspielgerät nicht aufgestellt werden. Unter Kriegsspielzeug werden die fertigen oder aus Bausätzen zu fertigenden spielzeugmäßigen Nachbildungen der seit dem 1. Weltkrieg hergestellten Kriegswaffen im Sinne der Kriegswaffenliste verstanden, d.h. die Nachbildungen der dort genannten Kampffahrzeuge, Kriegsschiffe, Kriegsluftfahrzeuge und sonstigen Waffen bis hin zu Maschinengewehren und

Maschinenpistolen, sowie - über die Kriegswaffenliste hinaus - die Nachbildungen sämtlicher Schusswaffen im Sinne des Waffengesetzes, insbesondere aller Revolver und Pistolen.

Mit Kriegsspielgerät sind alle Video- und sonstigen Spielprogramme gemeint, die auf die Vernichtung eines fiktiven Gegners abzielen, gleichviel, ob Ziel dieser Fiktion ein Sternen- oder Erdenwesen, ein Angriffs- oder Verteidigungskrieg ist.

§ 3 Marktplatz

- (1) Die Märkte finden in der historischen Altstadt statt.
- (2) Im Interesse der Ordnung auf den Märkten, zur Förderung des Marktverkehrs, aus städtebaulichen Gründen oder aus sonstigen Gründen des öffentlichen Interesses, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Gemeinwohls und aus sonstigen wichtigen Gründen kann die Marktbehörde Märkte oder Teile von Märkten räumlich verlegen oder ausfallen lassen.

§ 4 Markttage

Markttage sind

1. mittwochs und samstags für den grünen Wochenmarkt.
Fällt auf diesen Tag ein Feiertag, ist Markttag der vorhergehende Werktag.
2. Die Jahrmärkte (Dulten) finden an den jeweils festgesetzten Tagen statt.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der grüne Wochenmarkt ist von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr geöffnet.
- (2) Die Jahrmärkte (Dulten) sind am Dultsamstag von 13.30 Uhr bis 18.30 Uhr, am Dultsonntag von 10.00 Uhr bis 17.30 Uhr und am Dultmontag von 8.00 Uhr bis 18.30 Uhr geöffnet.

§ 6 Zuteilung des Standplatzes

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten werden.
- (2) Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes sind 14 Tage vor dem Markttag in Textform bei der Stadt zu stellen. Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift der Antragstellerin bzw. des Antragstellers, die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren und Dienstleistungen und die gewünschte Fläche des Standplatzes anzugeben.

Die Marktbeschicker und –beschickerinnen haben sich nach Ankunft bei der Marktaufsicht zu melden und den auf Ansuchen zugewiesenen Standplatz einzunehmen. Die vorhandenen Standplätze werden nach Warengattung und Zeitpunkt der Anmeldung von der Marktaufsicht zugewiesen.

- (3) Die Standplätze werden als Tagesplätze oder als Dauerplätze in Größen bis zu einer Länge von 4 m und einer Tiefe von 2 m zugeteilt. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung der Marktaufsicht.

Die Zuteilung eines Dauerplatzes erfolgt widerruflich höchstens für 1 Jahr.

- (4) Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen der Anbieterinnen und der Anbieter sind nach Möglichkeit zu wahren.
- (5) Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Fläche des Marktplatzes. Für die Zuteilung ist zunächst der Zweck des Marktes maßgeblich. Jeder ist berechtigt, im Rahmen der für alle Veranstaltungsteilnehmerinnen und -teilnehmer geltenden Bestimmungen am Markt als Ausstellerin, Aussteller, Anbieterin, Anbieter, Besucherin oder Besucher teilzunehmen (Marktfreiheit).

Die Gemeinde kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen insbesondere, wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Ausstellerinnen und Aussteller, Anbieterinnen, Anbieter, Besucherinnen oder Besucher von der Teilnahme ausschließen. Neben dem Merkmal der Ortsansässigkeit wird sodann insbesondere auch der Bekanntheits- und Bewährungsgrad der Antragstellerin bzw. des Antragstellers berücksichtigt.

- (6) Die Zuteilung ist nicht übertragbar.

- (7) Der zugeteilte Standplatz darf ohne Zustimmung der Stadt nicht vergrößert, getauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.
- (8) Wird ein zugeteilter Standplatz eine Stunde nach der Eröffnungszeit von Antragstellerin oder Antragsteller nicht besetzt, kann der Standplatz einer anderen Antragstellerin oder einem anderen Antragsteller zugeteilt werden.

§ 7

Bezug und Räumung des Standplatzes

- (1) Der Standplatz muss zwischen 6.00 Uhr und 8.00 Uhr bezogen werden und muss spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeit geräumt sein.
- (2) Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor dem Ende der Öffnungszeit nicht gestattet.

§ 8

Marktaufsicht, Marktbetrieb

- (1) Die Marktaufsicht obliegt der oder dem Marktbeauftragten sowie weiteren Aufsichtspersonen der Stadt. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (2) Die Anbieterinnen und Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
 - 1. sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen,
 - 2. Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten,
 - 3. den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
 - 4. den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben zu geben.
- (3) Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz ist mit Ausnahme von Verkaufswägen nicht gestattet. Ausnahmen sind beim Ordnungsamt zu beantragen.
- (4) Die Zuwege zu den geöffneten Gewerbebetrieben sowie alle Rettungswege müssen ungehindert zugänglich sein.
- (5) Die Stadt kann Anordnungen über die Gestaltung der Verkaufsstände erlassen. Insbesondere kann aus besonderen Anlässen das Schmücken der Verkaufseinrichtungen verlangt werden.

- (6) Die Anbieterinnen und Anbieter haben die Verkaufsstände nach Maßgabe der Anordnungen der Marktaufsicht zu kennzeichnen.
- (7) Marktabfälle und Unrat sind von den Anbieterinnen und Anbietern selbst zu beseitigen. Die Anbieterinnen und Anbieter haben die Standplätze in ordentlichem und reinlichem Zustand zu halten. Nach Beendigung des Marktes ist dafür Sorge zu tragen, dass der Standplatz in ordentlichem Zustand verlassen wird. Wenn diese Verpflichtungen von den Beschickerinnen und Beschickern nicht erfüllt werden, kann sich die Stadt zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen oder diese selbst beseitigen und eventuell entstehende Kosten den Verursachern in Rechnung stellen.
- (8) Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle dürfen nur mit Mehrweggeschirr und Mehrwegbesteck verabreicht werden.

§ 9 Widerruf der Zuteilung

- (1) Die Zuteilung erfolgt unter Widerrufsvorbehalt. Bei Vorliegen der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen erfolgt ein Widerruf oder eine Rücknahme der Zuteilung insbesondere, wenn
 1. der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
 2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. die Inhaberin oder der Inhaber der Zuteilung oder dessen Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen hat,
 4. die Inhaberin oder der Inhaber dieser Zuteilung oder dessen Bedienstete oder Beauftragte wiederholt den Weisungen der Marktaufsicht oder der oder des Beauftragten der Stadt zuwiderhandelt und aus diesem Grund verwahrt werden musste,
 5. die Inhaberin oder der Inhaber der Zuteilung oder dessen Bedienstete oder Beauftragte im Verdacht steht, auf dem Marktgelände eine strafbare Handlung begangen zu haben, oder zu begehen.

6. die Inhaberin oder der Inhaber der Zuteilung die nach der Marktgebührensatzung fälligen Gebühren nicht bezahlt.
- (2) Wird die Zuteilung widerrufen oder zurückgenommen, kann die Stadt die Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 10 Verhalten auf dem Markt

- (1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Verboten ist
1. das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen, über den üblichen Rahmen hinaus,
 2. das Betteln,
 3. das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
 4. der Aufenthalt im betrunkenem Zustand,
 5. Tiere frei umherlaufen zu lassen,
 6. das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz,
 7. das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeiten,
 8. das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Mofas, Fahrrädern oder ähnlichen Fahrzeugen auf dem Marktplatz,
 9. die Verwendung von offenem Licht und Feuer,
 10. die Ausgabe von Werbemitteln. Alle Ausnahmegesuche sind beim Ordnungsamt – mindestens 5 Werktage vorher – anzuzeigen.
 11. die gewerbliche Tätigkeit außerhalb der zugewiesenen Standplätze.

§ 11 Haftung

- (1) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbieterinnen und Anbietern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Inhaberinnen und Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Stadt keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (3) Die Inhaberinnen und Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.
- (4) Die Stadt haftet für Verschulden ihrer Bediensteten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 2.500,00 € kann belegt werden, wer vorsätzlich

1. nicht zugelassene Waren feilbietet (§ 2)
2. auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugeteilten Standplatz aus anbietet oder verkauft (§ 6 Abs. 1),
3. der rechtzeitigen Räumung des Standplatzes nach § 7 Abs. 1 nicht nachkommt,
4. vor dem Ende der Öffnungszeit mit Fahrzeugen die Räumung des Standplatzes vornimmt (§ 7 Abs. 2),
5. den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet (§ 8 Abs. 1 S. 2) oder sich nicht ausweist (§ 8 Abs. 1, S. 3),
6. nicht genehmigte Fahrzeuge auf dem Marktgelände aufstellt oder die Zuwege und Rettungswege zum Marktplatz nicht freihält (§ 8 Abs.3),

7. Marktabfälle nicht in die dafür vorgesehenen Müllbehälter verbringt oder den Standplatz nicht in ordentlichem und reinlichem Zustand hält (§ 8 Abs. 7),
8. Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle nicht mit Mehrweggeschirr und Mehrwegbesteck verabreicht (§ 8 Abs. 8),
9. durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 10 Abs. 1 S. 2),
10. den in § 10 Abs. 2 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freising, den 06.11.2023

Tobias Eschenbacher
Oberbürgermeister